

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Regelung des So- zialen Entschädigungsrechts

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Dr. Jörg Kruttschnitt
Vorstand Finanzen
Personal Organisation Recht
Wirtschaft

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1608
F +49 30 65211-3608
joerg.kruttschnitt@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 9. Januar 2019

Die Diakonie Deutschland dankt für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts Stellung zu nehmen.

Wir beraten in vielen Zusammenhängen Menschen, die Opfer rechtswidriger Gewalt werden. Hierzu gehören neben Betroffenen häuslicher und sexualisierter Gewalt, sowohl obdachlose als auch geflüchtete Menschen. Neben der Krisenintervention zählen auch die Unterstützung bei der Bewältigung von längerfristigen Folgen der erlittenen Gewalt und die Beratung über Opferrechte zu wichtigen Aufgaben der Diakonie.

Aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Beratung über Opferrechte begrüßt die Diakonie Deutschland die Grundidee des Gesetzgebungsvorhabens, Opferrechte im Gesamtkonzept des geltenden Sozialrechts zu verankern und so ein transparentes und in sich stimmiges Leistungssystem zu schaffen. Der mit dem SGB XIV-E vorgelegte Entwurf einer Neuregelung enthält einige positive Ansätze, die das Rechtsgebiet im Interesse der Betroffenen weiterentwickeln

· **Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Kindesmissbrauch (RTKM) aus dem Jahr 2011¹:** Der Referentenentwurf für ein SGB XIV ist ein Schritt zur Umsetzung der RTKM-Empfehlungen. Das hier vorgesehene Leistungsrecht ist insofern auch als Ablösung der mit dem ergänzenden Hilfesystem (EHS) geschaffenen Interimskonstruktion zu sehen und wird für diese besondere Betroffenenengruppe den Zugang zu Entschädigungsleistungen erleichtern;

¹ Abschlussbericht Runder Tisch Sexualisierter Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, Anlage I „Immaterielle und materielle Hilfen für Betroffene“ – Empfehlungen des Runden Tisches; abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/93204/2a2c26eb1dd477abc63a6025bb1b24b9/abschlussbericht-runder-tisch-sexualisierter-kindesmissbrauch-data.pdf>.

- **Erleichterungen bei der Darlegung zur Kausalität von Gewalttaten durch Vermutung (§ 5 Abs. 5 SGB XIV-E) und das erleichterte Verfahren für die Inanspruchnahme Schneller Hilfen (§ 113 ff. SGB XIV-E);**
- **Unabhängigkeit des Leistungsanspruchs von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus der Opfer § 8 SGB XIV-E;**
- **Ausweitung des Gewaltbegriffs auf psychische Gewalt (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV-E);**
- **Einbeziehung der erheblichen Kindesvernachlässigung in die einer aktiven Gewalttat gleichgestellten Verhaltensweisen (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 SGB XIV);**
- **Anerkennung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 70 SGB XIV-E):** das Wunsch- und Wahlrecht setzt die Subjektstellung der Betroffenen im Verfahren um und verhindert, dass die Betroffenen zum Objekt staatlicher Versorgung werden;
- **Verankerung von Traumaambulanzen im Gesetz (§§ 33 ff. SGB XIV-E):** unter den im Leistungskatalog des SGB XIV-E vorgesehenen Sach- und Dienstleistungen tragen insbesondere die sog. Schnellen Hilfen i.S.d. 4. Kapitels und in deren Kontext die Leistungen der Traumaambulanz-Traumaambulanzen dazu bei, die tatsächlichen Folgen einer Gewalttat für das Leben der Betroffenen zu bewältigen. Insbesondere können sie eine Chronifizierung erlittener Belastungen verhindern bzw. begrenzen.

Trotz dieser positiven und ausbaufähigen Ansätze im Referentenentwurf wirft dieser grundlegende Probleme auf:

- **Weitgehender Paradigmenwechsel auf Kosten der bisher Berechtigten:** die mit dem Referentenentwurf verbundene Neuausrichtung des sozialen Entschädigungsrechts geht über eine Öffnung für niedrigschwellige Hilfen und eine Betonung des Grundsatzes Reha vor Rente weit hinaus. Das nachvollziehbare Anliegen, das Leistungsrecht übersichtlicher zu gestalten und Doppelstrukturen abzubauen, rechtfertigt es nicht, wesentliche Prämissen des Sozialen Entschädigungsrechts aufzugeben und dieses den Rahmenbedingungen des Sozialversicherungs- und Fürsorgerechts unterzuordnen.
- **Anwendungsdefizite beim geltenden Entschädigungsrecht:** korrekturbedürftige Defizite des Entschädigungsrechts liegen überwiegend in dessen Umsetzung durch die Leistungsträger. Diese müssen aber mit einer verbesserten personellen Ausstattung der zuständigen Behörden und hinreichender Fortbildung der Mitarbeitenden behoben werden. Eine Reform, die das Leistungsniveau für individuell erlittene Sonderopfer auf das Niveau von Sozialversicherungs- und Fürsorgeleistungen absenkt, senkt zwar die mit den Leistungen verbundenen Kosten, hilft aber den grundlegenden Anwendungsdefizite nicht ab.
- **Leistungsverweigerung bzw. -entzug bei fehlender Mitwirkung (§ 19 SGB XIV-E):** Die Erwartungen an die Fähigkeit der Leistungsberechtigten und ihres Umfeldes, sich unmittelbar nach der Tat die Straftatverfolgung aktiv zu unterstützen, gehen an der Realität vieler Opfer vorbei.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Diakonie Deutschland zu folgenden Einzelvorschriften des geplanten SGB XIV-E (Art. 1 des Referentenentwurfs) wie folgt Stellung:

1. § 1 Abs. 1 SGB XIV-E Aufgabe der Sozialen Entschädigung

Die Diakonie Deutschland hält das Ziel, das Soziale Entschädigungsrecht übersichtlicher und aktuellen Bedürfnissen anzupassen grundsätzlich für sinnvoll.

Zeichen dieser sinnvollen Aktualisierung sind die Ausweitung des Gewaltbegriffs und der einer Gewalttat gleichgestellten Ereignisse (§§ 14 f. SGB XIV-E), die Unabhängigkeit der Leistungsansprüche von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus der Geschädigten (§ 8), die Einführung schneller Hilfen für Traumatisierte (§ 31 ff. SGB XIV-E) und nicht zuletzt auch die eigenständige Bedeutung der Teilhabe im Hilfeprozess (§ 29 SGB XIV-E).

Die damit einhergehende Ausweitung der Leistungsfälle darf aber nicht durch die Preisgabe wesentlicher Wertungen im Entschädigungsrecht „gegenfinanziert“ werden. Dieser Eindruck entsteht jedoch. Denn die Eingliederung des Sozialen Entschädigungsrechts in den Gesamtzusammenhang des Sozialgesetzbuchs geht mit einer erheblichen Schlechterstellung der auf die Entschädigungsleistungen angewiesenen Menschen einher. Das soziale Entschädigungsrecht erbringt diese Leistungen nicht an die Menschen, die im Rahmen einer Solidargemeinschaft im Wesentlichen gleichen Lebensrisiken wie z. B. Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit) unterworfen sind. Vielmehr sind die Leistungsberechtigten Opfer von Gewalttaten geworden, vor denen sie das Gemeinwesen schützen sollte aber nicht konnte.

Entsprechend schuldet das Gemeinwesen den Opfern einer rechtswidrigen Gewalttat oder denen, die ein Sonderopfer erbringen mussten, nicht nur die notwendige Unterstützung und einen pauschalierbaren Nachteilsausgleich, die bei der Verwirklichung von allgemeinen Lebensrisiken angemessen sind, sondern Entschädigung und Kompensation. Insofern halten wir die in der Begründung (S. 143) enthaltene ausdrückliche Absage an eine Schadlosstellung und die an deren Stelle vorgesehene „unter sozialen Gesichtspunkten ausgestaltete Entschädigung“ für problematisch. Deutlich wird dies z. B. bei den Leistungen für Krankenbehandlung: diese wird weitgehend dem SGB V und nur z. B. hinsichtlich der Hilfsmittelleistungen dem SGB VII angeglichen. Damit gibt der Entwurf den Gedanken des Ausgleichs für ein **Sonderopfer** auf, der auch über allgemeine Nachteilsausgleiche hinausgeht. Auch die begrüßenswerte Ausrichtung des Sozialrechts am Ziel der Teilhabe verlangt keinen solchen Paradigmenwechsel für das gesamte soziale Entschädigungsrecht. Vielmehr muss es darum gehen, Teilhabe unter den Rahmenbedingungen des sozialen Entschädigungsrechts zu gestalten und zu verwirklichen.

2. §§ 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 4 Kausalitätsgrundsatz

Das SGB XIV-E schreibt den Kausalitätsgrundsatz als tragendes Prinzip des Sozialen Entschädigungsrechts aus dem bisherigen Entschädigungsrecht fort. Im geltenden Recht und seiner Anwendung führt die doppelte Kausalitätsanforderung zu erheblichen Problemen. Insbesondere die in diesem Zusammenhang eingeforderten Sachverständigengutachten und die damit einhergehenden Befragungen der Betroffenen erweisen sich als Belastung.

Vor diesem Hintergrund bringt die Übernahme der BSG-Rechtsprechung aus den Jahren 1995 und 2003 zur Modifikation der Kausalitätsnachweise und die Vermutung in Abs. 4 eine wesentliche Erleichterung für die Geltendmachung von Leistungsansprüchen mit sich. Sowohl die sog. einfache Wahrscheinlichkeit für den Nachweis der Kausalität als auch die Klarstellung, wonach es ausreicht, wenn einer von mehreren konkurrierenden Vorgängen die primäre Gesundheitsstörung ausgelöst

hat, dürfte den Betroffenen die Darlegung und Beweisführung erleichtern.

Ob die beschriebenen Modifikationen die erforderlichen Darlegungen und Nachweise im Bereich psychischer Gewalt und ihrer Folgen so weit erleichtern, dass der sinnvollen Ausweitung des Gewaltbegriffs auch in der Praxis Bedeutung zukommt, wird sich erweisen müssen. Denn es gibt in der Psychiatrie kein seriöses wissenschaftliches Modell, das es erlaubt, konkrete Krankheitserscheinungen auf ein bestimmtes Ereignis zurückzuführen. Vielmehr gilt das biopsychosoziale Erklärungsmodell, demzufolge psychische Erkrankungen als Folge komplexer Wechselwirkungsprozesse zwischen biologischen, psychischen und sozialen Faktoren anzusehen sind. Dabei kommt nicht nur erlittenen Gewalterfahrungen bei der Entwicklung psychischer Erkrankungen eine hohe Bedeutung zu. Zudem treten psychische Folgen eines gewaltsamen Angriffs oft erst zeitverzögert auf. Die Fähigkeit des sozialen Entschädigungsrechts und insbesondere des erleichterten Verfahrens nach § 113 ff. SGB XIV-E, diesen wissenschaftlichen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, ist Voraussetzung dafür dass die Erweiterung des Gewalttat-Begriffs in § 14 SGB XIV-E praktische Bedeutung entfalten und den Opfern dieser Taten zugute kommen kann.

3. § 4 SGB XIV-E Leistungskatalog

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass ausgehend von § 4 SGB XIV-E der Teilhabegedanke nunmehr im Leistungskatalog und im Gesamt-Duktus des Referentenentwurfs deutlich verankert ist.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass im Kontext des Leistungskatalogs auch die Leistung der Medizinischen Rehabilitation i.S.d. § 42 SGB IX erwähnt werden sollte. Diese ist ein wesentlicher Baustein einer guten Wiederherstellung und Teilhabe und sollte deshalb besondere Erwähnung finden.

Entsprechend bedarf es einer Ergänzung in § 43 Abs. 1 SGB XIV-E, der die Krankenbehandlung regelt. Unter diese fällt auch die medizinische Rehabilitation, deren Grundsätze allerdings nicht das SGB V sondern das SGB IX regelt. Entsprechend sollte der Verweis entsprechend auch das SGB IX einbeziehen.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor

1. **§ 4 Nr. 2 SGB XIV-E wie folgt zu ergänzen:**
Die Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 sowie medizinische Rehabilitation nach § 42 SGB IX.
2. **§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XIV-E wie folgt zu ergänzen:**
"Dabei gelten die Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung und des SGB IX".

4. § 9 SGB XIV-E Konkurrenz von Ansprüchen

Hier erscheinen das Verhältnis von Amtshaftung und sozialem Entschädigungsrecht sowie die Ausführungen hierzu in der Begründung (S. 147) klärungsbedürftig.

Soweit sich die Ansprüche aus dem sozialen Entschädigungsrecht und aus Amtshaftung für Gesundheitsschäden (nach § 839 BGB) infolge rechtswidrigen hoheitlichen Handelns decken, bedarf es für das Verhältnis der jeweiligen Leistungen ohne Zweifel einer Klärung. Allerdings ist eine solche Normkonkurrenz mit einer Vorrangregelung aufzulösen, wonach die nachrangige Regelung hinter der vorrangigen zurücktritt, soweit die beiden Rechtsgebiete tatsächlich deckungsgleiche Leistungen gewährleisten. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, dem im Sozialrecht verankerten sozialen Entschädigungsrecht den Vorrang einzuräumen. Weitere Überkompensationen verhindert zudem der in § 118 SGB

XIV-E vorgesehene gesetzliche Übergang von Ersatzansprüchen auf den Leistungsträger.

Dass hingegen die Geltendmachung eines Anspruchs zum umfassenden Ausschluss von Leistungen nach dem anderen Rechtssystem führt, wie die Begründung dies darstellt (S. 147), stellt die Geschädigten de facto vor eine für sie weitreichende Auswahl zwischen beiden Rechtssystemen des Schadensausgleichs, die weder sachgerecht noch zur Vermeidung von Überkompensationen notwendig ist. Eine informierte Entscheidung der Betroffenen setzt jedenfalls eine umfassende rechtliche Beratung über die jeweils erzielbaren Leistungen voraus. Ob das Fallmanagement – das ja seinerseits bereits ein Teil des Leistungsspektrums ist und daher eine entsprechende Auswahl voraussetzen würde – dafür der richtige Rahmen ist, erscheint fraglich.

Ein Ausschluss von Leistungen nach dem zivilrechtlichen Amtshaftungsrechts kann zudem nur soweit zum Tragen kommen, wie die von diesen umfassten Leistungen mit dem sozialen Entschädigungsrecht konkurrieren. Soweit dessen Leistungen darüber hinausgehen und insbesondere Sach- und Vermögensschäden infolge einer Gewalttat abdecken, gibt es für den in der Begründung (S. 147) vorgesehenen umfassenden Ausschluss von Amtshaftungsansprüchen keinen nachvollziehbaren Grund.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor,

§ 9 Abs. 1 SGB XIV-E wie folgt zu ändern:

Ansprüche nach diesem Buch gegen den Bund oder die Länder gehen anderen Ansprüchen vor. Ausgenommen davon sind die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge in der jeweils geltenden Fassung.

5. § 11 SGB XIV-E Antragserfordernis

Grundsätzlich hält die Diakonie Deutschland sowohl das in Abs. 1 und 2 enthaltene Antragserfordernis als auch die Modifikationen für sinnvoll, die in den Abs. 2 und 3 die Leistungserbringung von Amts wegen vorsehen bzw. ermöglichen.

Mit Blick auf Aspekte des Kinderschutzes und die in § 15 SGB XIV-E vorgesehene Einbeziehung von erheblich vernachlässigten Kindern in den Kreis der Leistungsberechtigten halten wir einen Verzicht auf das Antragserfordernis auch in den Fällen für angezeigt, in denen diese Vernachlässigung von beiden Eltern ausgeht. Es ist nicht zu erwarten, dass diese ihrer Rolle als gesetzliche Vertreter gerecht werden und für ihr Kind Leistungen nach dem SGB XIV-E beantragen. Zudem dürften auch ehrenamtliche Vormünder – insbesondere wenn sie aus dem Umfeld der betroffenen Kinder kommen – mit den Herausforderungen des Verfahrens überfordert sein. Da zugleich bei Bekanntwerden einer solchen Lage stets auch das Hilfesystem des SGB VIII eingeschaltet wird, erscheint es sinnvoller, in Anlehnung an Abs. 4 auf einen besonderen Antrag auf SGB XIV-Leistungen zu verzichten. Stattdessen gilt ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB VIII gleichzeitig als Antrag auf Leistungen nach dem SGB XIV-E und sichert so den betroffenen Kindern eine möglichst schnelle Unterstützung.

Ein Problem besteht in Bezug auf die Beantragung Schneller Hilfen im systematischen Zusammenhang von § 11 Abs. 5 mit § 12 Abs. 3 SGB XIV-E (Leistungsbeginn): diese Bestimmungen lassen es ausreichen, dass Geschädigte den Antrag auf Leistungen der Schnellen Hilfe unmittelbar im Anschluss an die erste Inanspruchnahme dieser Hilfen stellen. In diesem Fall fallen Antragstellung und Leistungsbeginn zusammen, so dass bei einem solchen Vorgehen der Ausschluss einer Leistung für die Zeit vor Antragstellung nicht ins Gewicht fallen würde. Allerdings ist auch unter Berücksichtigung der von § 113 ff SGB XIV-E vorgesehenen Erleichterungen nicht auszuschließen, dass auch diese Gestaltung schwer traumatisierte Gewaltopfer überfordert. Folgt man dem den Schnellen Hilfen zugrundeliegenden Konzept, ist ein Drittel der vorgesehenen Hilftermine erforderlich, um den Hilfe-

und Behandlungsbedarf der Betroffenen festzustellen. Dieser konzeptionelle Ansatz stellt die Prämisse in Frage, dass die auf Schnelle Hilfe angewiesenen Personen bereits nach dem ersten Termin hinreichend stabilisiert sind, um auch nur den Anforderungen des sog. erleichterten Verwaltungsverfahrens nach §§ 113 ff. SGB XIV-E nachzukommen. Anstatt die ohnedies limitierte Zeit mit zusätzlichen Antragstellungen zu überfrachten, sollte auch hier eine Leistung von Amts wegen den eigentlichen Hilfeprozess entlasten. Insofern verweisen wir auf das in § 36a SGB VIII ermöglichte niedrigschwellige Beratungsverfahren, das ebenfalls zugunsten eines niedrigschwelligen Hilfezugangs auf das behördliche Verfahren beim Jugendamt verzichtet.

Wir empfehlen daher § 11 SGB XIV-E wie folgt zu ändern:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Von Amts wegen werden Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 4 und 11 erbracht. Soweit sich der Sachverhalt auch ohne die Mitwirkung der Geschädigten aufklären lässt, erfolgt die Erbringung von Leistungen von Amts wegen unabhängig von der Bereitschaft der Geschädigten, Angaben zum Sachverhalt zu machen. Eine Versagung nach § 18 Abs. 2 kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.“

2. Abs. 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Anträge auf Leistungen nach dem 8. Buch, die infolge einer erheblichen Kindesvernachlässigung im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 5 gestellt werden, gelten zugleich als Anträge auf Leistungen nach diesem Buch.“

6. § 12 SGB XIV-E Beginn der Leistungserbringung

Nach Abs. 2 gilt für eine Leistung, die auch die Zeit vor der Anspruchsstellung berücksichtigt, grundsätzlich eine Frist von einem Jahr für die Antragsstellung. Eine Ausnahme davon setzt voraus, dass die Leistungsberechtigten ohne ihr Verschulden an der Antragsstellung verhindert waren. Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen zu §§ 18 und 19 SGB XIV-E.

Die Anforderungen an die Mitwirkung der Gewaltbetroffenen gehen in vieler Hinsicht zu weit, weil sie der Traumatisierung, die gerade auch mit psychischer und physischer Gewalt einhergeht, nicht hinreichend Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund würde sich auch hier das Abstellen auf die Zurechenbarkeit für fehlende Mitwirkung erheblich zulasten der Betroffenen auswirken.

7. § 13 SGB XIV-E Übernahme von Dolmetscherkosten

Die Diakonie Deutschland begrüßt die grundsätzliche Übernahme von Dolmetscherkosten im Rahmen des Verfahrens nach dem SGB XIV-E. Dies ist eine konsequente Umsetzung der Öffnung für alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Allerdings halten wir die Begrenzung dieser Verpflichtung auf diejenigen Ausländer mit einem regelmäßigen Aufenthalt von weniger als 5 Jahren für zu kurz gefasst.

Zum einen kann die von den Betroffenen in dieser Zeit erwartete sprachliche Integrationsleistung gerade durch einen gewalttätigen Übergriff und die damit einhergehenden Einschnitte erheblich ins Hintertreffen geraten. Zum anderen stellt sich die Frage nach dem Erfolg insbesondere von teilhabeorientierten Leistungen, wenn der oder die Betreffende erhebliche sprachliche Schwierigkeiten hat. Maßstab für die Übernahme der Dolmetscherkosten sollte deshalb der individuelle Unterstützungsbedarf der jeweiligen Leistungsberechtigten sein.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor,

in § 13 S. 1 SGB XIV-E die Worte „wenn eine antragstellende oder berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Buches hat“ zu streichen.

8. § 14 SGB XIV-E Gewaltbegriff des Sozialen Entschädigungsrecht

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf den Begriff der anspruchsbegründenden Gewalt weiter ausdifferenziert und nunmehr auch das Zufügen psychischer Gewalt als anspruchsbegründendes Ereignis berücksichtigt.

Allerdings wirft diese Erweiterung Fragen auf:

Ein grundsätzliches Problem mit der Beschreibung psychischer Gewalt wird insbesondere beim Straftatbestand des Menschenhandels nach §§ 232 und 233 deutlich: Tathandlung beim Menschenhandel ist das Veranlassen und Einwirken auf die Willensfreiheit, die das Opfer dazu bringt, bestimmte Zustände hinzunehmen. Die eigentlichen physischen und psychischen Langzeitschäden erleidet das Opfer allerdings erst durch die sexuellen Übergriffe vonseiten Dritter oder die Zustände der von Dritten erzwungenen Arbeit. Beide Male bringt die eigentliche Tathandlung für sich genommen keine unmittelbaren Gewalteinwirkungen mit sich; umgekehrt sind die erfolgten Gewalttaten nicht dem Täter des Delikts nach §§ 232 und 233 StGB zuzurechnen. Von daher zeigt sich, dass die Einbeziehung psychischer Gewalt in den ausschlaggebenden Sachverhalt zwar wichtig ist. Die Ausdifferenzierung in physischer und „schwerwiegende psychische Gewalt“ kann aber im Einzelnen zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Weitere Unklarheit schafft die Auswahl der Straftatbestände, die Nr. 2 S. 2 als Beispiele für ein schwerwiegendes Verhalten aufzählt. Das gesetzlich vorgesehene Mindeststrafmaß dieser Tatbestände unterscheidet sich zum Teil erheblich: während für die Nachstellung gem. § 238 StGB kein Mindeststrafmaß und als Höchststrafe maximal drei Jahre vorgesehen sind, beträgt das Mindeststrafmaß bei der Geiselnahme gem. § 239b StGB fünf Jahre. Vor diesem Hintergrund ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, anhand welches Vergleichsmaßstabs die beispielhaft herangezogenen Straftatbestände ausgewählt worden sind und welche weiteren Fälle ein vergleichsweise schweres Gewicht aufweisen, um als schädigendes Ereignis anerkannt zu werden. Eine einigermaßen vorhersehbare Verwaltungspraxis erscheint auf der Grundlage dieser Vorgaben kaum erreichbar zu sein. Allenfalls könnten die zitierten Regelungen eine Bandbreite vorgeben, innerhalb derer dann die kausalen Handlungen zu verorten sind.

Zudem empfehlen wir, die Aufzählung der gesetzlichen Regelbeispiele in Nr. 2 S. 2 um die §§ 177 f. (sexuelle Nötigung) und der § 240 StGB (Nötigung) zu ergänzen: Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung werden keinesfalls ausschließlich mit Hilfe körperlicher Gewalt begangen. Entsprechend den Empfehlungen des RTKM von 2011² muss dieser Aspekt in der Aufzählung unbedingt ergänzt werden. Ähnliches gilt für § 240 StGB. Im Hinblick auf das Anliegen der Diakonie Deutschland, Leistungen von Schutz und Hilfe für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffenen Personen im SGB XIV-E zu verankern, halten wir es für angezeigt, die Aufzählung in Nr. 2 S. 2 um das Zitat von § 240 StGB zu ergänzen. Zwar nimmt häusliche und sexualisierte Gewalt in einer Vielzahl der Fälle die Form von körperlicher Gewalt an. Gerade der Verbleib der Betroffenen in den traumatischen Lebensverhältnissen geht aber oft auch auf psychische Gewalt zurück. Hinzu kommen die oft vom Täter herbeigeführte wirtschaftliche Abhängigkeit oder andere Hindernisse, die das Opfer daran hindern,

² Abschlussbericht Sexualisierter Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen, vom 30.11.2017, S. 10 f.

sich den Lebensbedingungen zu entziehen. In diesem Fall bedroht der Täter das Opfer mit einem empfindlichen Übel und wirkt nachhaltig auf dessen freie Willensbildung ein. Berücksichtigt werden muss zudem der Tatbestand der Zwangsheirat in § 237 StGB.

Schließlich weisen wir auf ein Problem im Zusammenhang mit der Beschreibung der physischen Gewalt in Nr. 1 hin: diese muss sich nach dem Wortlaut der Regelung gegen die Person des Geschädigten und Anspruchsstellers richten. Weitere Anwesende, die nicht zum Kreis des durch § 15 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 SGB XIV-E beschriebenen unmittelbaren Verwandtenkreis des unmittelbaren Gewalt-Opfers zählen, sind als „sonstige Betroffene“ nur noch in den engen Grenzen des §16 SGB XIV-E anspruchsberechtigt. Gerade im Hinblick auf die veränderten Gefahrenlagen durch terroristische Angriffe, bei denen die Auswirkungen eines Attentats Menschen in einer Menge zufällig treffen bzw. verschonen und das Überleben der Gewaltopfer nicht zuletzt auch vom Beistand der Umstehenden abhängen kann, erscheint eine solche Einschränkung der anspruchsberechtigten Schockschadensopfer verfehlt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Diakonie Deutschland vor in § 13 SGB XIV-E

1. Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu ändern:

„einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen sich oder eine andere Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder durch dessen rechtmäßige Abwehr oder“

2. Abs. 2 wie folgt zu ändern:

„Ein Verhalten ist schwerwiegend, wenn es den Tatbestand der sexuellen Nötigung (§ 177 und § 178 des Strafgesetzbuchs), des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs), der Zwangsheirat (§ 237 des Strafgesetzbuchs), der Nachstellung (§ 238 des Strafgesetzbuchs), der Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs), der Nötigung (§ 240 des Strafgesetzbuchs) oder der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von vergleichbarer Schwere ist.“

9. § 15 und 16 SGB XIV-E Gleichstellungen sonstige Betroffene

Ausdrücklich begrüßt die Diakonie Deutschland die Klarstellung in Abs. 1 Nr. 5, wonach auch die erhebliche Vernachlässigung von Kindern den gegen diese gerichteten aktiven Gewalttaten nach § 14 Abs. 1 SGB XIV-E gleichzusetzen ist. Diese Ergänzung entspricht den Fällen, in denen bislang eine Beeinträchtigung des Kindeswohls i. S. v. § 1666 BGB anzunehmen war.

Das soziale Entschädigungsrecht stellt damit sicher, dass alle Formen von Kindesmisshandlung durch physische und psychische Gewalt abgedeckt sind und zu entsprechenden Hilfe-Leistungen führen, die in dieser Bündelung auch über das mit zivilrechtlichen Forderungen Erreichbare deutlich hinausgehen können. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Erfahrungen in der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er bis 60er Jahren, insbesondere mit den Fällen, in denen der Schädiger für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr zur Verfügung standen.

§§ 14 Abs. 1 und 5 Abs. 1 SGB XIV-E schaffen die Voraussetzungen dafür, dass den Betroffenen für die Folgen der erlittenen physischen und psychischen Gewalt auch die auf einander abgestimmten Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts zugute kommen. Gleichzeitig stellt die in § 118 SGB XIV-E vorgesehene Abtretung bestehender Ansprüche gegen die eigentlichen Schädiger an die Leistungsträger sicher, dass diese auch für diese Konsequenzen ihres Handelns weiterhin in der Verantwortung bleiben. Sollten diese Schädiger sei es als Einzelpersonen sei es als verantwortliche Einrichtungsträger jedoch für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht mehr zur

Verfügung stehen, betrifft dies nicht die Betroffenen. Es scheitert lediglich der Regress.

Demgegenüber wirft die in Abs. 2 vorgesehene Umsetzung der Rechtsprechung zu Schockschäden Fragen auf: Die dieser Regelung zugrunde liegende Rechtsprechung stellt entscheidend darauf ab, daß „der an der Schockwirkung erkrankte Mensch selbst durch die Gewalttat betroffen ist und nicht etwa nur deren Rückwirkung zu spüren bekommt. Auf diese Sachlage trifft der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG zu, wonach "eine gesundheitliche Schädigung" infolge eines ... tätlichen Angriffs gegen ... eine andere Person" verursacht sein muß“ (BSG Urteil vom 7.11.1979 9 RVg 1/78, Rn. 18). In dem zu entscheidenden Fall hatte der Bericht über die grauenhaften Tatumstände bei der Mutter eines ermordeten Kindes einen Schockschaden ausgelöst. Ausdrücklich hat das BSG es damals dem Gesetzgeber überlassen, wie weit dieser den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen fasst (BSG Urteil vom 7.11.1979 9 RVg 1/78, Rn. 18). Mit der hier vorgeschlagenen Regelung trifft der Referentenentwurf die Entscheidung gegen eine allgemeine Einstandspflicht der Öffentlichkeit für Schockschäden beliebiger Personen oder verlangt eine Sonderbeziehung des "Drittgeschädigten" zu dem Primärverletzten.

Die Diakonie Deutschland bittet nachdrücklich, diese Entscheidung zu überdenken und auf das zwingende Erfordernis einer emotionalen Bindung zu verzichten. Gerade Terroranschläge, die wie die Begründung ausdrücklich sagt, Motivation für die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts sind, zeichnen sich dadurch aus, dass die Betroffenen zufällig beieinander stehen; ebenso zufällig entscheidet sich dann, wer durch den eigentlichen Anschlag physisch und wer psychisch verletzt wird. Die Betroffenen sind in dieser Zufallsgemeinschaft aber nicht nur dem Anschlag gemeinsam ausgeliefert sondern unmittelbar danach für ersten Beistand auf einander angewiesen. Auch das Miterleben der Gewalt und die Eindrücke am Tatort können eine sehr intensive Traumatisierung auslösen, die weitaus mehr Hilfebedarf mit sich bringt, als die von § 16 SGB XIV-E für sonstige Betroffene vorgesehene, zeitlich begrenzte Schnelle Hilfe in der Traumaambulanz abdecken würde.

Vor diesem Hintergrund hält die Diakonie Deutschland die differenziertere gegenwärtige Praxis für geeigneter: eine Beschränkung des Leistungsspektrums auf Personen mit einer engen emotionalen Bindung an das Opfer erscheint angemessen, wenn diese bei der Tat nicht anwesend waren und der Schock eine Reaktion auf die Mitteilung des Ereignisses ist³. Auch dann fällt auf, dass der Referentenentwurf letztlich nur auf Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner sowie die in § 3 Abs. 5 SGB XIV-E aufgezählten Personen abstellt. Nicht einbezogen in die Regelvermutung sind damit Kinder, die zu den Angehörigen im Sinne von § 3 Abs. 3 des Referentenentwurfs zählen. Für Personen, die gleichzeitig einem physischen Angriff ausgesetzt aber nicht unmittelbar mitverletzt werden, die Tatzeuge eines solchen Anschlags sind oder als Ersthelfer den traumatischen Belastungen des Tatorts ausgesetzt sind, muss dieses Erfordernis und die damit einhergehende Differenzierung zwischen Opfern und sonstigen Betroffenen entfallen.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor,

1. § 15 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Hierzu zählen insbesondere auch Personen, die zu dem Opfer im Sinne des § 14 oder des Absatzes 1 in einer engen emotionalen Beziehung im Sinne von § 3 Absatz 3 bis 5 stehen.“

2. § 16 zu streichen.

³ vgl. insoweit das RSchr. des Bundesministeriums für Arbeit IV c 2 – 47035/3 Anerkennung von Schockschäden

10. § 18 SGB XIV-E Leistungsausschlüsse

Während Abs. 1 eine sinnvolle Regelung trifft, sieht Abs. 2 eine unverhältnismäßige, weil mit dem Erforderlichkeitsprinzip nicht vereinbare Benachteiligung der von Gewalt Betroffenen vor. Das berechtigte Ziel der Regelung, dem Schädiger Zugriff auf die wirtschaftlichen Entschädigungszahlungen für die von ihm verursachte Tat zu verwehren, lässt sich auch in einer für die von ihm Geschädigten weniger benachteiligenden Weise erreichen.

Dies zeigt sich vor allem in den Fällen häuslicher Gewalt. Die Erfahrung zeigt, dass deren Opfer häufig nicht zuletzt mangels anderer Wohnalternativen in den gemeinsamen Haushalt mit dem Täter zurückkehren müssen. Gerade weil der Referentenentwurf mit Leistungen nach den Kapiteln 4 bis 6 (schnellen Hilfen, medizinische Versorgung, Teilhabe) die physische und psychische Bewältigung des Erlebten ermöglichen soll, ist der mit dem in Abs. 2 vorgesehenen Ausschluss Betroffener von solcher Unterstützung kontraproduktiv. Er behindert nicht nur die Bewältigung der Gewaltfolgen sondern steht auch der Lösung des Tatopfers aus dem Einflussbereich des Täters entgegen.

Im Mittelpunkt dieser Regelungen stehen vor allem unmittelbare Geldleistungen an das Opfer, die dem Zugriff des Täters entzogen werden sollen. Dieses Ziel lässt sich angemessener erreichen, indem der dem Grund nach bestehende Anspruch auf Geldleistungen ruht, solange ein solcher Zugriff droht. Kann das Opfer diesen Zugriff sicher ausschließen, besteht kein Anlass mehr, ihm die oftmals dringend benötigten Leistungen länger vorzuenthalten.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb, vor

(1) § 18 Abs. 2 SGB XIV-E zu streichen.

(2) In § 20 SGB XIV-E folgenden Satz 3 anzufügen:

Ansprüche auf Geldleistungen ruhen, solange sie der Person wirtschaftlich zugutekommen, die das schädigende Ereignis verursacht hat.

11. § 19 Versagung von Leistungen

Versagung und Entzug der Leistung bei Unbilligkeit (Abs. 1): Die Diakonie Deutschland teilt zwar die in der Begründung (auf S. 153) zu Abs. 1 in den Vordergrund gestellte Einschätzung, dass bei gewalttätigen Milieudelikten oder der Beteiligung an einer Schlägerei die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XIV-E unbillig wäre. Allerdings knüpft das Kriterium der „Unbilligkeit“ von Entschädigungsleistungen an eine bestehende BSG-Rechtsprechung an, deren Schlussfolgerungen deutlich weiter gehen. Diese Rechtsprechung geht von Wertungen aus, die erheblich hinter aktuellen Erkenntnissen aus der Arbeit insbesondere mit Suchtkranken aber auch psychisch Erkrankten zurückbleiben. Insbesondere die Annahme, dass die „Abhängigkeit“ von Drogen und Alkohol ein vorwerfbares Verhalten ist, verkennt, dass es sich bei diesen „Abhängigkeiten“ um Erkrankungen handelt.

Diese Rechtsprechung und die mit ihr zum Ausdruck gebrachte Missbilligung des von den Opfern an den Tag gelegten Verhaltens hält bereits jetzt viele Betroffene von der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem OEG ab. Betroffen von der Rechtsprechung sind Drogensüchtige, die ohne selber kriminell zu sein zur Beschaffung der Suchtmittel in Kontakt mit dem eigentlich kriminellen Milieu geraten und da Opfer einer Gewalttat werden⁴. Zudem schließt diese Rechtsprechung Personen aus, die sich „nicht sozial nützlich oder mit in einer von der Rechtsprechung unerwünschten Handlung“ der Gefahr von Gewalttaten bewusst oder leichtfertig aussetzen⁵, was namentlich obdachlose Menschen

⁴ BSGE 72, 136, 137 f

⁵ BSGE 52, 281, 288; 66, 115, 118 f; 77, 18, 20

betrifft, die auf der Straße leben und dort in besonderer Weise gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt sind. Schließlich gilt die Leistungserbringung auch in Fällen als unbillig, in denen die Betroffenen die Gefahr zwar erkennen aber sich ihr leichtfertig nicht entziehen, obwohl sie dies bei einem Mindestmaß von Selbstverantwortung tun könnten. Diese Fallgruppe benachteiligt vor allem die Opfer von sexualisierter und häuslicher Gewalt, die sich nicht aus der gewaltgeprägten Beziehung lösen können oder auch nach einem Aufenthalt im Frauenhaus in diese Beziehung zurückgehen und dort erneut Opfer von Gewalttaten werden. Eine weitere, gesondert zu beurteilende Situation ergibt sich, wenn sich die Geschädigten z. B. als Strafgefangene dem gewalttätigen und übergriffigen Milieu nicht entziehen können.

Angesichts des mit dem Gesetz erhobenen Anspruchs, ein modernes Entschädigungsrecht zu gestalten, plädiert die Diakonie Deutschland dringend dafür, § 19 Abs. 1 SGB XIV-E so zu formulieren, dass Rückgriffe auf diese überholten Wertungen ausgeschlossen sind. Die Erfahrungen der diakonischen Beratungs- und Sozialarbeit zeigen deutlich, dass die damit verbundenen pauschalen Vorwürfe einer unverantwortlichen Selbstgefährdung unsachgemäß und unangemessen sind. Zudem verweisen wir auf die in den Empfehlungen des RTKM veröffentlichten Ausführungen zu der Wirkungsweise und den Folgen sexualisierter Gewalt⁶.

Eine angemessene Einschränkung dieser problematischen Rechtsprechung kann statt dessen als Voraussetzung für das Versagen von Leistungen wegen Unbilligkeit ein **rechtlich** vorwerfbares Verhalten zugrunde legen.

Diese Modifikation erscheint umso wichtiger als der Referentenentwurf den vorausgegangenen Arbeitsentwurf nochmals verschärft und nun auch den nachträglichen Entzug der Leistungen zulässt, wenn der an sich Leistungsberechtigte ein entsprechend vorwerfbares Verhalten an den Tag legt. Bedauerlicherweise lässt die Begründung jegliche Auseinandersetzung mit der Frage vermissen, weshalb § 47 und insbesondere § 48 SGB X für die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte keine hier hinreichende Regelung bieten. Vielmehr befürchtet die Diakonie Deutschland, dass § 19 Abs. 1 SGB XIV-E den im SGB X differenziert ausgestalteten Vertrauensschutz für Leistungsberechtigte (und dessen Aufhebung) unterläuft. Aus diesem Grund bitten wir nachdrücklich darum, auf diese Ergänzung und Sonderregelung zu verzichten.

Versagung der Leistung bei Unterlassen zumutbarer Beiträge zur Straftataufklärung (Abs. 2): Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, von den Opfern einer Straftat, die staatliche Entschädigungsleistungen geltend machen, einen Beitrag zur Aufklärung der betreffenden Tat zu erwarten. Allerdings müssen diese Erwartungen den Realitäten der jeweiligen Ausgangssachverhalte Rechnung tragen. Des Weiteren muss die rechtliche Umsetzung dieser Erwartung die Grenzen wahren, die das bestehende Recht ihr setzt. Insofern steht Art. 18 Abs. 4 der Istanbul-Konvention der hier beabsichtigten Verschärfung der allgemeinen Erwartung zu einer grundsätzlich vorgesehenen und nur in Einzelfällen modifizierbaren Mitwirkungspflicht entgegen.

Anknüpfend an § 2 Abs. 2 OEG lässt der Wortlaut von Abs. 2 eine solche Rücksichtnahme durchaus zu, da er nur zumutbare Beiträge verlangt. Die Begründung verweist dabei ausdrücklich auf Gewalttaten im häuslichen Umfeld, stellt aber bei ihrem Beispielsfall auf enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Opfer und Täter ab. Diese Hinweise gehen zwar in die richtige Richtung, tragen aber – gerade im Vergleich mit der sehr differenzierten Berücksichtigung von unterschiedlichen Beziehungsgraden in § 3 Abs. 3 bis 5 SGB XIV-E – den tatsächlichen Lebensverhältnissen nicht hinreichend Rechnung. Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die in der Regel eben keine verwandtschaftliche Beziehung darstellen. Der Begriff der Verwandtschaft bezieht sich nur auf die Abstammung (vgl. § 1589 BGB). Eine Ehe oder Lebenspartnerschaft begründet keine

⁶ Abschlussbericht des RTKM S. 11

Verwandtschaft, sondern eine Schwägerschaft mit den Verwandten des Ehe- oder Lebenspartners. Es bedarf hier in der Begründung (S. 153) einer entsprechenden juristischen korrekten Formulierung.

Zudem legt die Verwaltungspraxis insbesondere bei Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt aber auch bei Menschenhandel und Zwangsprostitution das Kriterium der Zumutbarkeit eng aus und schöpft bei Ausbleiben einer Strafanzeige den Ermessensspielraum zu Lasten des Opfers im Sinne einer umfassenden Leistungsverweigerung. Es ist ein wesentliches Merkmal dieser Straftaten, dass die Täter die Ausweglosigkeit bzw. die Gefahren bei der Beendigung der Zwangslage übertrieben darstellen und ihren Opfern glaubwürdig damit drohen, sie auch aus dem Gefängnis heraus kontrollieren bzw. verfolgen zu lassen. Zudem bringt ein Strafverfahren sowohl in der Vorbereitungsphase als auch während der Hauptverhandlung erhebliche Belastungen für das Opfer mit sich, denen diese sich oft nicht gewachsen fühlen.

Sowohl die straf- als auch die zivilrechtlichen Verjährungsregelungen tragen der besonderen Situation von Missbrauchsoptionen und den damit verbundenen Latenzzeiten bereits Rechnung. Die bei diesen Straftaten spezifischen Zwangslagen müssen auch im Soziale Entschädigungsrecht angemessen zum Tragen kommen. Aus diesem Grund hält die Diakonie Deutschland es auch im Hinblick auf Art. 18 Abs. 4 der Istanbul-Konvention für unabdingbar, auf die Verpflichtung zur Strafanzeige zu verzichten.

Die Diakonie Deutschland fordert deshalb, § 19 wie folgt zu ändern

(1) in Abs. 1

a) werden die Worte „oder zu entziehen“ gestrichen

b) vor dem Wort „Verhalten“ das Wort „rechtlich vorwerfbar“ eingefügt.

(2) Abs. 2 zu streichen.

12. §§ 22 und 23 SGB XIV-E Einbeziehung Dritter in die Ausschluss- und Sanktionsgründe

Die vorstehend geäußerten Bedenken gegen die Regelungen in §§ 18 und 19 SGB XIV-E greifen auch hinsichtlich der Einbeziehung der Angehörigen, Hinterbliebenen und Nahestehenden in die Ausschluss- und Sanktionsgründe.

Insbesondere trägt die Erweiterung des § 19 SGB XIV-E den von häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch betroffenen Familien nicht hinreichend Rechnung. Ob Angehörige durch die Nichtanzeige tatsächlich den Gewalttäter decken oder ob sie wie das Opfer von den bestehenden Umständen traumatisiert sind, bedarf einer differenzierteren Bewertung als die Regelung dies ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund hält die Diakonie Deutschland diese Regelungen für verzichtbar. Soweit die §§ 18 ff. SGB XIV-E allgemein auf Leistungen abstellen, bedarf es keiner eigenständigen Regelung für weitere berechnete Angehörige. Die Erweiterung der Mitwirkungspflicht erscheint insgesamt verfehlt, so dass sich ein Verweis auf diese zusammen mit § 19 Abs. 2 SGB XIV-E erledigt.

Die Diakonie Deutschland empfiehlt, die §§ 22 und 23 SGB XIV-E zu streichen.

13. § 32 SGB XIV-E Fallmanagement

Grundsätzlich erscheint ein solcher Verfahrensbestand sinnvoll. Der RTKM hat in seinen Empfehlungen im Abschlussbericht bereits darauf hingewiesen, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt auf die Unterstützung von „Lotsen“ angewiesen sind, um das für sie passende (staatliche) Unterstützungs- und Entschädigungsangebot zu beantragen. Diese sollen verhindern, dass das aufwändige Verfahren und die dabei immer wieder zu wiederholenden Darlegungen des schädigenden Ereignis-

ses weitere Retraumatisierungen auslösen⁷.

Davon abgesehen wirft die Regelung des Fallmanagements die Frage auf, wo diese Leistung verankert werden soll. Der Zusammenhang mit § 41 SGB XIV-E legt die Vermutung nahe, dass das Fallmanagement an sich den Leistungsträgern vorbehalten bleiben soll, während die Kooperation mit nicht staatlichen Leistungsanbietern eher ergänzende Unterstützungsangebote betrifft. Sollte der Referentenentwurf diese Aufgabenverteilung beabsichtigen, weist die Diakonie Deutschland auf folgende Unstimmigkeiten hin:

Bezogen auf die Überprüfung von Verwaltungsschritten, der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist nachvollziehbar, weshalb ein Fallmanagement in behördlicher Regie durchgeführt werden soll. Bereits jetzt zählen einige der in § 32 SGB XIV-E skizzierten Module des Fallmanagements zum fachgerechten und von Amts wegen durchzuführenden Procedere der Hilfeplanung und behördlichen Beratung. Das Fallmanagement weist auch Parallelen zu der Unterstützung auf, die nichtstaatliche Anbieter, insbesondere auch die Frauenunterstützungsangebote vorhalten. Frauenhäuser und spezialisierte Fachberatungsstellen erbringen solche Lotsen-Leistungen seit langem mit wertvollem Knowhow und finden dafür sehr hohe Akzeptanz. Der Aufbau eines parallelen behördlichen Fallmanagements würde unvereinbare Doppelstrukturen schaffen. Daneben muss aus Sicht der Betroffenen der Prozess des Fallmanagements von einer qualifiziert⁸ koordinierenden Bezugsperson von Anfang bis Ende begleitet werden.

Vor diesem Hintergrund bittet die Diakonie Deutschland, das Verhältnis zwischen dem von öffentlichem und von privaten Anbietern zur Verfügung gestellten Fallmanagement zu klären. Soweit freie Träger ein solches Fallmanagement anbieten, hält die Diakonie Deutschland § 41 S. 3 SGB XIV-E, der im Rahmen der Kooperation die Zurverfügungstellung von Geld- und Sachmitteln dem Ermessen der Träger überlässt, für unzureichend. Da das SGB XIV-E einen Rechtsanspruch auf Fallmanagement begründet und private Anbieter dieses Fallmanagement erbringen, besteht hier ein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis, für das das SGB ein bewährtes Modell der Leistungserbringung vorhält. Dieses muss auch hier zum Tragen kommen. Das heißt, die Leistungsträger müssen die von den Leistungserbringern auf der Grundlage einer Vereinbarung wie der nach § 39 SGB XIV-E erbrachten Leistungen refinanzieren. Auch bezüglich der übrigen von freien Trägern angebotenen Leistungen des Fallmanagements erscheint im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine Verpflichtung der Leistungsträger zur angemessenen Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angezeigt.

14. § 33 SGB XIV-E Leistungen in einer Traumaambulanz

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass das SGB XIV-E die Leistungen der Traumaambulanz positiv heraushebt und stärkt. Deren wichtige Unterstützung bildet einen wichtigen Baustein im Leistungssystem. Allerdings bedarf die Infrastruktur noch des Ausbaus: zur Zeit gibt es im Bundesgebiet noch zu viel wenige Ambulanzen im Sinne des Gesetzes, um die mit dem Gesetz begründete Nachfrage auffangen zu können. Allerdings gibt es andere freie Träger, die ihrerseits über Qualifikationen und besonderes fachliches Know-how verfügen, um in spezifischen Notlagen die erforderliche schnelle Krisenintervention und Hilfe leisten zu können:

Zum einen halten die spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend die geeigneten psychologischen und fachlichen Kompetenzen zur Krisenbewältigung

⁷ Abschlussbericht des RTKM S. 29

⁸ Vgl. Standards und Richtlinien für die Weiterbildung: Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen und in der Beschäftigungsförderung vom 28.06.2013 <https://www.dgcc.de/cm-ausbildung/standards/weiterbildungs-standards/> Zugriff: 07.01.2019.

und Begleitung komplexer Fälle vor. Sie stehen dank ihrer erst kürzlich etablierten Bundeskoordinierungsstelle (BKSF) für eine bundesweite Vernetzung und ein flächendeckendes Angebot ein.

Eine weitere wichtige anknüpfungsfähige Infrastruktur sind die Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ). Diese verfügen neben den erforderlichen psychologischen Qualifikationen über erforderliche sprachliche und interkulturelle Kompetenzen, um den von Gewalttaten gegen Flüchtlinge Betroffenen die benötigte Hilfe zukommen zu lassen. Gerade im Hinblick auf die ausdrücklich beabsichtigte Einbeziehung von Geschädigten mit ausländischer Staatsangehörigkeit empfehlen wir, die PSZs als Anbieter von Traumaambulanz-Leistungen in die Infrastruktur nach dem SGB XIV-E einzugliedern. Diese beiden Träger von Unterstützungsangeboten für Gewaltbetroffene sichern den Betroffenen die optimale Versorgung und entlastet die Traumaambulanzen im engeren Sinne, bis eine flächendeckende und nachhaltige Infrastruktur aufgebaut ist. Um die derzeit bestehenden Strukturen zu stärken, halten wir finanzielle Unterstützungen zu deren verstärkter Vernetzung in Form einer verbesserten Koordination und Kooperation für geboten.

15. §§ 36 und 37 SGB XIV-E Leistungsumfang

Die Diakonie Deutschland hält ein gesetzlich vorgesehenes Kontingent von 15 Stunden nicht für geeignet, um den von der Traumaambulanz erwarteten Erfolg tatsächlich zu erreichen. Weder ist dieses Stundenkontingent ausreichend bemessen, noch ist eine solch pauschalierte Leistungsbemessung an sich geeignet. Maßstab für den Leistungsumfang kann allein der individuelle Bedarf der einzelnen Betroffenen sein.

Für problematisch halten wir auch die Verzahnung der zu erbringenden Leistungen mit der Sicherstellung von Leistungsanträgen, wie sie aus § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 4 SGB XIV-E hervorgeht.

Zwar ist es ein wichtiger Ausdruck von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Leistungen und insbesondere psychologische Betreuungen nicht aufgedrängt zu bekommen. Vor dem Hintergrund gerade der Leistungen einer Traumaambulanz stellt sich allerdings die Frage, ob der Entwurf den Problemen von Menschen angemessen Rechnung trägt, die durch das anspruchsbegründende Ereignis gesundheitlich schwer beeinträchtigt und traumatisiert sind. Insbesondere betrifft dies die Opfer von sexualisierter Gewalt, für die diese Verfahren und die damit verbundene Konfrontation mit dem Tathergang besonders belastend sind⁹. Das SGB XIV-E modifiziert zwar das Antragserfordernis in § 11 Abs. 2 bis 6, speziell für die Leistungen der Schnellen Hilfe und schließlich mit dem vereinfachten Verfahren nach §§ 113 SGB XIV-E. Gleichwohl belastet gerade die Notwendigkeit, gleich beim ersten Kontakt mit diesen Hilfen die für die weitere Unterstützung notwendigen Anträge zu stellen, die ohnedies zeitlich limitierte Hilfemöglichkeit unnötig. Wichtig wäre insofern insbesondere die Hilfe der Traumaambulanz von diesen Verfahrensbezügen zu entlasten und diese eher im Fallmanagement anzusiedeln.

Unklar ist zudem, welcher Stellenwert vor diesem Hintergrund der Verpflichtung der Traumaambulanz zur Mitteilung weiterbestehender Hilfebedarfe nach § 37 und dessen Abs. 2 SGB XIV-E zukommt. Zwar hat der Referentenentwurf die im Arbeitsentwurf enthaltene Obliegenheit der Traumaambulanz zum Hinwirken auf die Antragstellung (§ 35 AE) nicht wieder aufgegriffen. Allerdings sieht § 37 Abs. 2 S. 2 SGB XIV-E es grundsätzlich vor, dass der Verstoß gegen die Pflicht zur Anzeige weiterer Behandlungsbedarfe „Konsequenzen“ nach sich ziehen kann, deren Reichweite

⁹ Diese Belastung erkennt auch das BMAS und nimmt in seinen gegenwärtigen Informationen ausdrücklich darauf Bezug und Rücksicht. S. hierzu auch die Informationen des BMAS zum Antrag auf Leistungen für Gewaltopfer nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) abzurufen unter <http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschädigung/Opferentschädigungsrecht/oeg.html>

völlig offen ist und die äußerstenfalls die Form von Sanktionen gegenüber der Traumaambulanz annehmen könnten. Ergänzend weist die Begründung zu § 37 der Traumaambulanz die Verantwortung dafür zu, dass Berechtigte, die über die Betreuung in der Traumaambulanz hinaus psychotherapeutischen Behandlungsbedarf haben, möglichst zügig die Leistungen nach Kapitel 5 erhalten (S. 161) und sieht vor, in den Vereinbarungen nach § 39 SGB IXV-E Verpflichtungen und Obliegenheiten der Traumaambulanzen zu begründen (S. 162). Dies legt die Befürchtung nahe, dass unterhalb der Ebene des parlamentarischen Gesetzes entsprechende Obliegenheiten zur Hinwirkung auf die Antragstellung wieder eingeführt werden, ohne diesen eine klare Richtung vorzugeben.

Mit dieser Anzeigepflicht verlagert der Entwurf einen wesentlichen Teil der Verantwortung für den Ablauf des Hilfeverfahrens auf die Traumaambulanzen und damit auf die Leistungserbringer, ohne dass das SGB XIV-E die damit zusammenhängende Rollenverteilung zwischen den Verfahrensbeteiligten hinreichend klarstellt. Zwar ist es tatsächlich geboten, einen geordneten Übergang von der Erstversorgung zu weiterführenden Hilfen sicherzustellen. Dieser ermöglicht es, dass Betroffene mit einem weitergehenden Hilfebedarf nach der Erstversorgung ohne zeitliche Zäsuren weiterführende Hilfe erhalten und dass die Entscheidungen hierüber auf einer kompetenten Entscheidungsgrundlage getroffen werden können. Auf der anderen Seite muss die beabsichtigte Verfahrensbeförderung die bei dieser Art von Hilfen essentielle Vertraulichkeit wahren. Nicht nur geht es hier um die Unterstützung und Erstversorgung von nachhaltig traumatisierten Personen in sehr sensiblen Konstellationen. Die dabei tätigen Personen unterliegen zudem der Schweigepflicht aus § 203 StGB und soweit sie als Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zum Einsatz kommen, steht diesen sogar ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO zu. Vor diesem Hintergrund wird die hier vorgesehene Mitteilungspflicht den Anforderungen des Vertraulichkeitsschutzes in keiner Weise gerecht. Die Weitergabe einer Anzeige bzgl. weiterer Hilfebedarfe kann nur mit dem Einverständnis des oder der Betroffenen erfolgen.

Insofern erscheint hier eine Rollenklärung für die Traumaambulanz dringend geboten. Im Hinblick auf die rechtsstaatliche Wesentlichkeitstheorie muss diese Klärung auf der Ebene des parlamentarischen Gesetzes stattfinden. Um den Sachverhalt der Erstversorgung von traumatisierten Gewaltopfern in dieser Hinsicht nicht unangemessen zu belasten, erscheint es insgesamt sinnvoller,

- wie bereits im Kontext mit § 11 SGB XIV vorgeschlagen, hinsichtlich der Schnellen Hilfen ganz auf Leistungsanträge der Leistungsberechtigten zu verzichten,
- die Verantwortlichkeit für eine zielführende Verfahrensgestaltung beim Fallmanagement anzusiedeln und
- für die Traumaambulanz nur dann eine Mitteilung über weiterbestehende Hilfebedarfe vorzusehen, wenn die Ratsuchenden dies ausdrücklich so wünschen.

Insofern schlägt die Diakonie Deutschland vor, § 37 wie folgt zu ändern:

- 1. In Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**
Weitere Hilfebedarfe sind im Rahmen des Fallmanagements nach § 32 zu klären und dem Leistungsträger entsprechend anzuzeigen. Soweit Leistungen nicht von Amts wegen erbracht werden, soll das Fallmanagement den Leistungsberechtigten bei erforderlichen Antragstellungen unterstützen.
- 2. Abs. 2 zu streichen.**

16. § 39 SGB XIV-E Vereinbarungen

Die Diakonie Deutschland begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Sie sichert die Umsetzung der Leistungserbringung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses ab und trägt damit sowohl zum Aufbau eines differenzierten Angebots als auch eines Qualitäts-Wettbewerbs unter den als Ver-

tragspartner zum Wettbewerb zugelassen Anbieter bei. Insbesondere für die Vereinbarungen mit den Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) sowie mit den Spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erscheint diese Regelung als tragfähige Grundlage für die notwendige Finanzierung der von ihnen erbrachten Leistungen.

Allerdings stellt sich die Frage, wie die Parteien bei der Aushandlung von Vereinbarungen vorgehen und zu einem Vertragsabschluss kommen, wenn es während der Verhandlungen zu einem Dissens kommt. Die Verpflichtung der Leistungsträger zum Vereinbarungsabschluss darf nicht leerlaufen, weil eine Seite die Verhandlungen durch fehlende Kompromissbereitschaft blockiert.

Zu der in der Vereinbarung weiter zu klärenden Rolle der Traumaambulanzen im Rahmen der Verfahrensführung verweist die Diakonie Deutschland auf die vorstehenden Ausführungen zu §§ 36 f. SGB XIV-E.

Die Diakonie Deutschland bittet deshalb darum, der Regelung durch die Bereitstellung eines Konfliktlösungsinstruments noch mehr Effektivität zu geben.

17. Vor Kapitel 5 bis 8 SGB XIV-E

Mit großer Sorge nimmt die Diakonie Deutschland wahr, dass die Eingliederung des Sozialen Entschädigungsrechts in den Gesamtkontext des Sozialgesetzbuches zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Entschädigungsleistungen führt. Die materielle Angleichung an die Leistungen der Sozialversicherungen und des Fürsorgerechts verwischt dabei wichtige Unterschiede zwischen dem Entschädigungsrecht und dem Sozialversicherungsrecht bzw. Fürsorgerecht.

Während das Entschädigungsrecht auf den Ausgleich übermäßiger individueller Opfer bzw. Belastungen ausgerichtet ist, fangen das Sozialversicherungsrecht und das Sozialhilferecht allgemeine Risiken auf, die entweder die Gemeinschaft der Versicherten oder das Gemeinwesen ausgleicht. Die beiden letzteren Sicherungssysteme unterscheiden sich in vieler Hinsicht und insbesondere darin, ob eine Versichertengemeinschaft die Leistungen mit ihren Beiträgen oder ob das Gemeinwesen die Leistungen aus dem Steueraufkommen finanziert.

Wenn Menschen Opfer rechtswidriger Gewalttaten werden, verwirklicht sich jedoch kein allgemeines Lebensrisiko. Gerade aus der Sicht des Staates, der mit dem Gewaltmonopol den Anspruch erhebt, Gewaltanwendungen unter Individuen zu unterbinden, sind die für das SGB XIV-E ausschlaggebenden gewalttätigen Schadensereignisse ein besonders schwerwiegendes Sonderopfer. Nicht zuletzt auch die grundrechtlichen Schutzpflichten zum Schutz von Leib und Leben nach Art. 2 Abs. 2 GG verpflichten den Staat dazu, jedenfalls den Schaden infolge eines gewalttätigen Angriff zum kompensieren, den seine Gefahrabwehr nicht verhindern konnte.

Auch wenn wir Einzelaspekte wie die Stärkung des Teilhabegedanken oder die Einführung eines Wunsch- und Wahlrechts begrüßen, halten wir die grundsätzliche Orientierung am Fürsorgerecht ebenso wie die Verweise in den Kapiteln 5 bis 7 auf das SGB V, IX und XI für sachwidrig. Der in sich problematische Paradigmenwechsel im SGB XIV-E und die Aufgabe der Leistungskataloge des OEG und BVG lässt sich durch punktuelle Mehrleistungen oder Modifikationen wie den Verzicht auf Kostenbeteiligung der Geschädigten (§ 45 Abs. 2 SGB XIV-E) nicht kompensieren. Vielmehr verursacht eine solch punktuelle Korrektur Systembrüche, die für die Betroffenen kaum nachvollziehbar sind. So ist z. B. nicht plausibel, weshalb das dem sozialen Entschädigungsrecht sehr viel näher stehende Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und dessen Ausrichtung an dem doppelten Ziel der Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit „mit allen geeigneten Mitteln“ und der Entschädigung gem. § 47 SGB XIV-E allein für die Versorgung mit Hilfsmitteln zum Tragen kommt.

Auch wenn die Diakonie Deutschland das allgemeine Interesse des Gesetzgebers nachvollziehen kann, Doppelleistungen und Überkompensierungen zu vermeiden, stellt die praktische Ausgestaltung des SGB XIV-E und damit die Umsetzung des Entschädigungsanspruchs wesentliche Aspekte die-

ses besonderen Leistungssystems in Frage und die Betroffenen erheblich schlechter als dies bei Leistungen nach dem OEG und dem BVG der Fall wäre.

Die Diakonie Deutschland fordert deshalb nachdrücklich, von diesem Paradigmenwechsel Abstand zu nehmen. Mindestens bedarf der Paradigmenwechsel insoweit der Modifikation, dass das Entschädigungsrecht durch gleichzeitig bestehende sozialversicherungsrechtliche oder fürsorgerechtliche Leistungsansprüche nicht umfassend verdrängt wird, wie dies z. B. in § 17 Abs. 2 SGB XIV-E vorgesehen ist. Eine angemessene Vorrangregelung kann in die Richtung gehen, das Entschädigungsrecht subsidiär hinter solchen Ansprüchen zurücktreten zu lassen. Als subsidiäres Recht kommt es dann aber zum Zug, soweit das Sozialrecht die individuell benötigten Hilfen nicht abdeckt und stellt eine angemessene Kompensation erlittenen Schäden sicher.

18. § 84 SGB XIV-E Monatliche Entschädigungszahlung

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Anhebung der Beträge. Grundsätzlich positiv ist auch die Bereitschaft, den Betroffenen mit einem (im Vergleich zum übrigen Sozialrecht) lange bemessenen Bewilligungszeiträumen Sicherheit über die Höhe der ihm bewilligten Leistungen zu bieten.

Zu begrüßen ist zudem, dass es nunmehr offenbar umfassend möglich sein soll, bei einem gleichbleibenden Zustand der Beeinträchtigung unabhängig vom Grad der Schädigungsfolge von der regelmäßigen Überprüfung der Leistungen abzusehen und diese im Ergebnis damit unbefristet zu bewilligen. Allerdings ist dann die in § 59 Arbeitsentwurf vorgesehene ausdrückliche „Entfristung“ hier die vorzugswürdige, weil klarere Formulierung. Es ist zu befürchten, in der praktischen Umsetzung die bloße Vorgabe einer „regelmäßigen“ Überprüfung gerade nicht als Regel zur Anwendung kommt, von der Ausnahmen möglich und ggf. auch geboten sind, sondern dass es vielmehr bei einer turnusmäßigen Überprüfung und Infragestellung der Leistung bleibt.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlich möglichen Entfristung der Leistungen erscheint es nachvollziehbar, wenn gem. Abs. 3 die Regelungen des SGB X zur Anpassung von Verwaltungsakten zum Tragen kommen und bei wesentlichen Verschlechterungen des Zustands eine Anpassung der Leistungen ermöglichen.

Die Diakonie Deutschland schlägt deshalb vor, in § 59 SGB XIV-E

Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Die Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 werden für die Dauer von 5 Jahren geleistet. Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 5 werden für die Dauer von 10 Jahren geleistet. Nach Ablauf dieses Zeitraums findet grundsätzlich eine Prüfung statt, ob sich der Grad der Schädigungsfolgen verändert hat. Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 werden auf Antrag für jeweils weitere fünf bzw. 10 Jahre verlängert und in Höhe des jeweils neu festgestellten Grad der Schädigungsfolgen erbracht. Ist eine Besserung der Schädigungsfolgen nicht zu erwarten, werden die Leistungen nach Abs. 1 unbefristet erbracht.

19. §§ 86 f SGB XIV-E Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene

In diesem Fall führt die in § 3 SGB XIV-E kritisierte Differenzierung zwischen Angehörigen und Nahestehenden zu deutlichen Verschlechterungen. Denn Verwandte der aufsteigenden Linie sind im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen in §§ 38 und 48 BVG überhaupt nicht mehr als Leistungsberichtigte berücksichtigt.

Eine deutliche mit der Grundidee der Entschädigung nicht vereinbare Verschlechterung schafft ge-

genüber dem Arbeitsentwurf das aus dem Rentenrecht übernommene und in § 86 Abs. 3 vorgesehen Erlöschen der Entschädigungsleistungen für Witwen/Witwern und hinterbliebene Lebenspartner bei Eingehen einer neue Ehe bzw. Lebenspartnerschaft.

Eine weitere Verschlechterung ergibt sich beim Leistungsumfang für Hinterbliebene, deren in den §§ 40a, 40b und 41 BVG verankerten Ausgleichsregelungen (Schadens-, Pflegeausgleich Ausgleichsrente) hiernach gänzlich entfallen. Die Entschädigung nach § 61 SGB XIV-E bietet hierfür keinen gleichwertigen Ersatz.

Insoweit fordert die Diakonie Deutschland

- **§ 86 Abs. 3 zu streichen**
- **die Entschädigungsleistungen nach Abs. 1 zu korrigieren und wertmäßig anzugleichen.**

20. § 64 Einkommensverlustausgleich

Die Diakonie Deutschland nimmt von einer detaillierten Kommentierung dieser Regelung und der ihr zugrundeliegenden komplexen Berechnungen Abstand, weist aber auf folgende Fragen hin:

Abs. 3 betrifft Geschädigte, die in sehr jungem Alter Opfer einer Gewalttat geworden sind und infolge der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung antreten oder abschließen konnten. Für diese Fälle hält die Diakonie Deutschland das Abstellen auf einen anspruchsbegründenden Grad der Schädigung von 50 gegenüber dem in Abs. 1 geforderten Grad von 30 für eine sachlich unbegründete Schlechterstellung. In diesem Fall führte die Schädigung zu einem gänzlichen Ausschluss von der Möglichkeit einen erwünschten Beruf zu erlernen und später auszuüben. Hier bittet die Diakonie Deutschland um den Verzicht auf diese Schlechterstellung gerade von jungen Menschen, deren Sonderopfer durch den Verlust der Berufsaussichten eher größer ist als die später eingetretene Unfähigkeit zur weiteren Ausübung des bisherigen Berufs.

Eine nachhaltige Verschlechterung ergibt sich gegenüber den Regelungen des BVG zudem für Berufsanfänger: Während das BVG angemessener Weise auf entgangenen Entfaltungsmöglichkeiten abstellt, bedeutet der Vergleich der Einkommen vor und nach dem schädigenden Ereignis eine schwerwiegende Benachteiligung von Berufsanfängern gegenüber allen anderen Gruppen von Geschädigten. Ihnen wird weder die in Abs. 4 vorgesehenen Prognose auf Entwicklungsmöglichkeiten zugebilligt noch können sie der Vergleichsrechnung die im Lauf eines fortgeschrittenen Berufslebens bereits realisierten Gehaltsentwicklungen in Anschlag bringen. Wir ersuchen dringend darum, diese schwerwiegende Schlechterstellung zu korrigieren.

Insoweit fordert die Diakonie Deutschland die bisherige Regelung des BVG fortzuschreiben.

21. §§ 77 Grundsätze des Einkommens- und Vermögenseinsatzes

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass auch das SGB XIV-E gem. § 77 Abs. 4 bei ausschließlich schadensbedingten Bedarfen von einem Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens absieht. Allerdings lässt sich diese Abgrenzung in der Praxis – insbesondere bei psychischen Schädigungsfolgen – nicht trennscharf durchhalten. So können z. B. schädigungsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen auf bestehenden Krankheitsbilder treffen oder nach dem schädigenden Ereignis weitere Krankheiten auftreten, die mit den schädigungsbedingten Beeinträchtigungen zusammenwirken und erst in dieser Kumulierung zu besonderen Belastungen führen, die dann ggf. stationäre Leistungen erfordern.

Hinweisen möchten wir zudem auf die in Abs. 2 vorgesehene Ausrichtung der Anrechnung am System des SGB XII: dies gibt die gerade mit dem BVGuaÄndeG nochmals bestätigte Ausrichtung am

Charakter der Belastungen als Sonderopfer auf, die bislang immer zu deutlich günstigeren Bestimmungen bezüglich des einzusetzenden Vermögens geführt haben. Nunmehr richtet sich das SGB XIV-E ausgerechnet am Sozialhilferecht aus, das auch im Vergleich mit der Existenzsicherung nach dem SGB II die deutlich strengsten und weitgehendsten Regelungen zum Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens vorsehen.

Die Begründung hierfür (S. 135) erscheint zirkelschlüssig: der Entwurf verweist insofern auf die Anlehnung der zugrundeliegenden Leistungen am SGB XII. Wir haben zuvor bereits dargelegt, dass gerade diese Ausrichtung des Entschädigungsrechts an den bedarfsgerechten Fürsorgeleistungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Gleichstellung von grundlegend verschiedenen Leistungskonzepten darstellt. Diese wird hier zwar konsequent aber belastend für die Betroffenen fortgesetzt. Schließlich machen wir bereits hier auf die Notwendigkeit aufmerksam, bei den noch gewährten Geldleistungen eine angemessene Regelung des Schonvermögens zu erreichen. Gerade wenn die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts dieses besser im Kontext des gesamten Sozialrechts und namentlich des Sozialgesetzbuches vorsieht, muss der Referentenentwurf vorschnelle Gleichbehandlungen von an sich verschiedenen Konstellationen und unmodifizierte Verweisungen vermeiden (S. Ausführungen zu §§ 77f SGB XIV-E). Hier ist darauf zu achten, dass das an sich positive Verbot einer Anrechnung von Geldleistungen und die ebenso zu begrüßende Befreiung von den Anrechnungsregelungen des Existenzsicherungsrechts nicht leerlaufen.

Die Diakonie Deutschland fordert, diese Regelung nochmals zu überdenken und das im BVG angelegte System der Einkommens- und Vermögenseinsatzes beizubehalten.

Berlin, 9. Januar 2019

Dr. Jörg Kruttschnitt

Vorstand Finanzen, Personal, Organisation, Recht, Wirtschaft